



Benutzungsordnung für die Vollburghalle Michelau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vertragsabschluss

- a) Der Abschluss des Vertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlichen beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag aus Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Gemeinde Michelau binden den Benutzer und die Gemeinde Michelau.
- b) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung an.
- c) Von der Haus- und Benutzungsordnung und vom Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Gemeinde Michelau schriftlich bestätigt werden.

2. Ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung

Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Die Durchführung von Veranstaltung mit Dritten (z.B. Comedy- Veranstaltungen), sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die einem kommerziellen Zwecken dienen, sind verboten.

3. Steuern, GEMA- Gebühren, Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingehen. Die Gebühren für sämtliche behördliche Genehmigungen gehen zu Lasten des Benutzers.

4. Organisation der Veranstaltung

Eintrittskarten für die Veranstaltungen hat der Benutzer selbst zu stellen. Für eine erforderliche Eingangskontrolle und das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass-, Aufsichts- und Sicherheitspersonal hat der Benutzer, auf eigene Kosten, selbst zu sorgen. Die Gemeinde Michelau haftet nicht dafür, wenn unbefugte Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Benutzer ist ferner dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen teilnehmen als feuerpolizeilich genehmigt sind.

5. Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Der eventuell notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist rechtzeitig mit der Gemeinde Michelau abzusprechen.

6. Zutrittsrecht, Anordnung der Gemeinde Michelau

- a) Den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde Michelau und den Beauftragten der Gemeinde Michelau ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet. Den Anweisungen der genannten Personen ist stets und sofort Folge zu leisten.
- b) Die Gemeinde Michelau bleibt berechtigt, jederzeit das Hausrecht auszuüben.

7. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- a) Proben für die Veranstaltung dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Michelau durchgeführt werden. Hat die Gemeinde Michelau eine Probezeit zugesagt, so kann sie die Probe spätestens 72 Stunden vorher absagen, wenn der Proberaum zu selben Zeit für eine Veranstaltung benötigt wird. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Mieter in diesem Fall nicht zu.
- b) Dem Benutzer wird die Bedienung der Beleuchtung sowie der restlichen für ihn notwendigen technischen Einrichtungen erklärt. Für die sachgerechte Bedienung ist der Benutzer verantwortlich.
- c) Die Ausschmückung der Räume und der Bühne ist Sache des Benutzers. Zur Ausschmückung dürfen lediglich nicht brennbare oder schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Plakate und Transparente dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. An den Wänden und Decken sind jegliche Befestigungen untersagt. Die Raumgestaltung darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- d) Vom Benutzer eingebrachte Sachen sind binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung aus der Halle zu entfernen. Dasselbe gilt auch für den Müll. Im Verzugsfall kann die Gemeinde, die nicht entfernten Sachen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- e) Der Benutzer hat für einen der Veranstaltung entsprechende Gesundheitsdienst zu sorgen. Der Benutzer ist auch für die Bereitstellung einer eventuell benötigten Feuerwache verantwortlich.
- f) Der Benutzer ist verpflichtet, jegliche gegen die allgemeingültigen sittlichen Grundsätze verstoßende Reden, Aufführungen und Darbietungen zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- g) Dem Benutzer obliegt die genaue Beachtung des Jugendschutzgesetzes. Ferner ist der Benutzer zur Einhaltung der behördlich genehmigten Schlusszeiten der Veranstaltung und zu Beachtung der Sperrstunde und der Lärmschutzverordnung verpflichtet.
- h) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ermächtigt die Gemeinde Michelau den Veranstaltungsleiter, sowie dessen Stellvertreter, für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht auszuüben.
- i) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Feuerwehrezufahrten keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die vorhandenen Notausgänge in der Veranstaltungshalle sind stets freizuhalten. Alle Richtlinien und die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Schadensfall sind der Brandschutzordnung und den öffentlichen Aushängen zu entnehmen.
- j) Das vorhandene Hygienekonzept der Gemeinde ist einzuhalten. Erweiternde hygienische Maßnahmen müssen vom Benutzer selbst geprüft werden.

8. Haftung für Schäden

- a) Der Benutzer haftet der Gemeinde Michelau für sämtlichen Schäden aller Art, die der Gemeinde durch die Veranstaltung oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gleichgültig ob sie durch den Benutzer, seinen Hilfskräften, auswärtige Unternehmen oder Veranstaltungsbesuchern verursacht werden und ohne Rücksicht darauf, ob der Verursacher festgestellt werden kann oder nicht. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auf alle Schäden, egal ob die Schäden außerhalb, in den genutzten Räumlichkeiten, auf dem Gelände oder an/in dem Gebäude entstehen. Als Veranstaltungsbesucher im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die ohne oder gegen den Willen des Benutzers an der Veranstaltung teilnehmen oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung das Gelände oder Gebäude der Gemeinde Michelau betreten oder sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten.
- b) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Michelau von Schadenersatzansprüchen dritter Personen in Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, dass das Schadensereignis für den Benutzer unabwendbar gewesen ist.
- c) Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von eingebrachten Sachen des Benutzers haftet die Gemeinde Michelau nur, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Hilfskräfte zurückzuführen ist. Sämtliche Schäden sind

unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Michelau zu melden. Die Reparaturen werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst.

9. Rücktritt, Kündigung, Nichterfüllung der Veranstaltung

- a) Die Gemeinde Michelau und Benutzer sind berechtigt, spätestens einen Monat vor dem im Vertrag genannten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat die Gemeinde bereits empfangene Zahlungen ohne Verzinsung des gezahlten Betrages zurückzuzahlen. Der Benutzer ist zur Zahlung des vereinbarten Unkostenbeitrags verpflichtet, soweit er Leistungen (z.B. Bühnenbenutzung für Proben) in Anspruch genommen hat.
- b) Falls der Benutzer innerhalb eines Monats von dem im Vertrag genannten Veranstaltungstermin zurücktritt, hat er trotzdem den gesamten Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Unkostenbeitrags entfällt, wenn zum gleichen Termin mit einem neuen Benutzer ein Vertrag über den gleichen Unkostenbeitrag abgeschlossen werden kann.
- c) Die Gemeinde Michelau kann ferner jederzeit vor dem im Vertrag genannten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise objektiv unmöglich wird, auch wenn die Unmöglichkeit von ihr zu vertreten ist. In diesem Fall gilt Ziffer 9 Buchstabe a) Satz 2. Der Benutzer ist zur Zahlung des Unkostenbeitrags für von ihm bereits in Anspruch genommene Leistungen nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Benutzers sind ausgeschlossen.
- d) Schließlich ist die Gemeinde Michelau jederzeit von dem im Vertrag genannten Veranstaltungstermin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn aufgrund der ihr bekannten Informationen der begründete Verdacht besteht, dass
 - (1) sie der Benutzer über Sinn und Zweck der Veranstaltung arglistig getäuscht hat,
 - (2) der Benutzer oder Veranstalter Ansichten vertreten oder Handlungen dulden wird, die gegen die in Ziffer 7 Buchstabe f) enthaltenen Verpflichtungen oder Strafgesetze verstoßen.
 - (3) die Veranstaltung – auch gegen die Willen des Benutzers – einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmen oder es in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung zu Gewalttätigkeiten oder Aufruhr kommen wird.
- e) Die Gemeinde Michelau ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Für die fristlose Kündigung gelten die Vorschriften der Ziffer 9 Buchstabe d) analog. Im Falle der fristlosen Kündigung ist der Veranstaltungsleiter verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu schließen und die Veranstaltungsteilnehmer zum sofortigen Verlassen der Örtlichkeiten aufzufordern. Kommt der Veranstaltungsleiter seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Michelau zur Schließung der Veranstaltung berechtigt.

Die Ausübung des Hausrechts kann dem Benutzer, dem Veranstaltungsleiter und dessen Stellvertreter mit der Schließung der Veranstaltung sofort entzogen werden. Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Gemeinde Michelau hat der Benutzer den vollen Unkostenbeitrag zu zahlen. Die Haftung des Benutzers wird durch die fristlose Kündigung nicht berührt; sie besteht insbesondere auch für die Schäden, die bei oder wegen der Räumung der Veranstaltungsräume entstehen.

10. Verkehrssicherungspflicht

Der Benutzer hat selbstständig das Erforderliche für die Sicherheit der Besucher zu veranlassen. Die Gemeinde Michelau wird von jeder Verantwortlichkeit aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht freigestellt.

Erfüllungsort ist Michelau im Steigerwald

Gerichtsstand ist Schweinfurt

Verfasst am 17.11.2020 (Stand Juli 21)